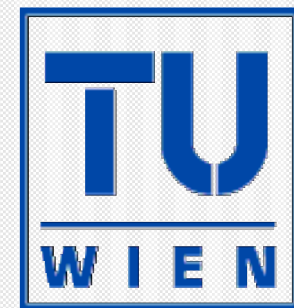


handelsrecht I ::

**.handelsstand
.firmenbuch & firma**

V.-Ass. Mag. Dr. Wolfram Proksch
Technische Universität Wien
proksch@law.tuwien.ac.at



.allgemeines

- „Handelsstand“ hat historischen Hintergrund
- geregelt im 1ten Buch des HGB
 - 3tes Buch: Rechnungslegung
 - 4tes Buch: Handelsgeschäfte
- behandelt insb folgende Fragen
 - Wer ist **Kaufmann**?
 - **Firmierung** und **Registrierung**
 - **Stellvertretung**
 - Selbständige & unselbständige **Hilfspersonen**

.sonderprivatrecht

- Handelsrecht ist Teil des Privatrechts und baut auf diesem auf, das ABGB gilt **subsidiär**.
- HGB hat eingeschränkten Geltungsbereich: gilt nur, wenn an einem Rechtsgeschäft zumindest ein Kaufmann beteiligt ist.

.grundgedanken

- geringere Schutzbedürftigkeit der Kaufleute
- Vereinfachung der Geschäfte
 - zB Rügepflicht (§377 HGB)
 - Schweigen als Annahme (§373 HGB)
- Entgeltlichkeit der Leistung
- Vertrauensschutzerweiterung
 - Typisierung der Vertretungsmacht: insb Prokura
 - Publizität: Firmenbuch

.handelsrecht =

■ Bereiche

- Gesellschaftsrecht
- Wertpapierrecht
- Wettbewerbsrecht
- Patent- / Markenrecht
- Urheberrecht
- Versicherungsrecht
- Banken-, Börserecht
- Transportrecht
- etc..

■ Rechtlicher Rahmen

- HGB,
- GmbHG
- AktG
- GenG
- PatG, MSchG, UrhG
- UWG
- HVertrG
- etc ...

- Handelsgewohnheitsrecht
- Handelsbrauch

.kaufmann =

- ... wer ein **Handelsgewerbe** BETREIBT
 - entweder ein Grundhandelsgewerbe nach §1 Abs 2 HGB
 - oder es ist ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb nach Art und Umfang erforderlich (§§ 2 u 3 HGB)
- unabhängig von ...
 - öffentlichrechtlichen Vorschriften und Bewilligungen
 - Berufsausbildung
 - wirtschaftlicher Abhängigkeit (nur rechtliche ist relevant)

.gewerbe =

- im HGB nicht definiert, in anderen Gesetzen unterschiedlich

hL: Gewerbe = eine **dauernde** (auf eine Vielzahl von Geschäften gerichtete), **selbständige** (auf eigene Rechnung bzw mit Unternehmerrisiko) **Tätigkeit** auf „wirtschaftlichem“ Gebiet mit **Gewinnerzielungsabsicht**, welche für die Allgemeinheit erkennbar und **erlaubt** (?) ist.

- ≠ freiberufliche Tätigkeit (Wissenschaftler, Ärzte, Anwälte, Schriftsteller, Komponisten, Bauern, etc ..) fällt nicht darunter

Arten der Kaufleute

- Musskaufmann (§ 1 HGB)
- Sollkaufmann (§ 2 HGB)
- Kannkaufmann (§ 3 HGB)
- Formkaufmann (§ 6 HGB)
- Scheinkaufmann (§§ 5, 15 HGB)

.musskaufmann § 1 HGB

- **Umsatzgeschäfte**
 - Anschaffung & Weiterveräußerung von (auch verarbeiteten oder bearbeiteten) Waren
- **Lohnfabrikation**
 - industrielle Bearbeitung & Verarbeitung
- **Versicherungen**
- **Banken / Geldwechselgeschäfte**
- Beförderungsgeschäfte
- Kommissionäre, Spediteure, Lagerhalter
- Handelsvertreter, Handelsmäkler
- Verlagsgeschäfte & industrielle Druckereien

- Beginn: Aufnahme der Tätigkeit

.sollkaufmann § 2 HGB

- ... alles, was kein Grundhandelsgewerbe ist, aber nach ART und UMFANG einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, SOLL durch Eintragung im Firmenbuch Kaufmannseigenschaft erlangen. (§ 2 HGB)
- Betrieb eines gewerblichen Unternehmens
- nach Art und Umfang kaufmännisch
 - büromäßig, organisatorisch (Buchführung, Inventar)
- Eintragung im Firmenbuch ist erforderlich („soll“ ist als „muss“ zu verstehen)
- Beginn: mit Eintragung im Firmenbuch

.kannkaufmann § 3 HGB

- Land- und Forstwirte
 - grundsätzliche keine Kaufmanneigenschaft, aber ...
 - Nebengewerbe in sachlichem Zusammenhang schon (zB Verwertung von Produkten)
 - Eintragung im Firmenbuch ist erforderlich
- Beginn: mit Eintragung

.formkaufmann § 6 HGB

- Handelsgesellschaften
 - OHG (Offene Handelsgesellschaft)
 - KG (Kommanditgesellschaft)
 - GmbH
 - AG
- ... selbst wenn die Gesellschaft eine freiberufliche Tätigkeit ausübt

.scheinkaufmann §§5,15 HGB

- a) kraft Eintragung im Firmenbuch
- b) kraft eigenen Verhaltens
- Konsequenz: handelsrechtliche Vorschriften sind anwendbar

.voll- / minderkaufmann =

■ Vollkaufmann =

- wer ein Handels-gewerbe betreibt, das in kaufmännischer Weise eingerichtet ist und dies nach Art und Umfang erfordert

■ Minderkaufmann =

- wer ein Grundhandels-gewerbe betreibt, welches nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb NICHT erfordert

.WOZU ?

- Minderkaufmann (MK) ist schutzwürdiger
- MK darf keine FIRMA führen
- MK darf keine Prokura erteilen

- gewisse Bestimmungen nicht anwendbar
 - Rechnungslegungsvorschriften
 - Bürgschaftserklärung
 - etc ...

:das firmenbuch

- Begriff & Funktion: FB = Verzeichnis von Rechtstatsachen, das der Offenlegung für den rechtsgeschäftlichen Verkehr dient.
- Rechtsgrundlage: HGB, FBG, etc ..
- Zuständigkeit & Führung:
 - sachliche Zuständigkeit: die mit Handelssachen betrauten Gerichtshöfe (Landesgerichte & HG Wien)
 - örtliche Zuständigkeit: richtet sich nach Sitz des Unternehmens
 - Einzelrichterkompetenz (kein Richtersenat)

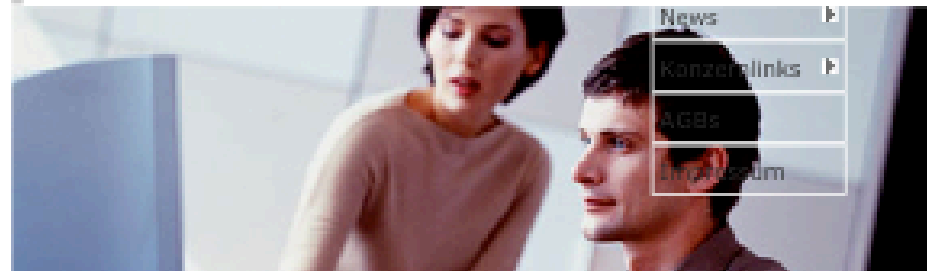
Navigation

- » **Dataweb**
- » Grundstücksdatenbank
- » Firmenbuch
- » Europ. Firmenbuch
- » Insolvenzmonitor
- » § 73a EO - Abfrage
- » Zentrales Melderegister
- » Zentrales Gewerberegister

Wichtige Links

- » Fragen&Antworten
- » AGBs
- » Kontakt

Dataweb



Dataweb - der Schlüssel zu authentischen Daten via Internet

Telekom Austria bietet mit Dataweb ein unbürokratisches und zuverlässiges Produkt für den raschen Zugang zu wichtigen **Rechts- und Wirtschaftsdatenbanken** an. Mit nur einem Login können Sie folgende Datenbanken/Services verwenden:

[Grundstücksdatenbank](#)

[Firmenbuch](#)

[Europäisches Firmenbuch](#)

[Insolvenzmonitor](#)

[§ 73a EO-Abfrage \(Geschäftsbeihilfe\)](#)

[Zentrales Melderegister](#)

[Zentrales Gewerberegister](#)

Presse

Jobs&Karriere

News

Konzernlinks

AGBs

Impressum

Suche:

Dataweb Login

- » Login mit UserID & Passwort
- » Login mit Kreditkarte
- » Login mit Zertifikat

Kontakt

Produktinfo Hotline

0800 501 550

[Produktinfo-Anfrage](#)

Informationen

- » Technische Voraussetzungen
- » Infos zu Anmeldung und Login
- » Dataweb - FAQs
- » Dataweb - Feedback

Download

 Dataweb-Folder

 Grundstücksdatenbank

 Firmenbuch

 Europ. Firmenbuch



.aufbau & gliederung des FB

- Hauptbuch (HB)
 - hier erfolgen die alle Eintragungen
- Urkundensammlung
 - hier werden die Urkunden, aufgrund welcher die Eintragungen erfolgen gesammelt
- (elektronische) Datenbank: grundsätzlich nur Daten aus dem Hauptbuch, Urkunden nur nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten

.eintragungen in das HB

- wer muss eingetragen werden (§ 2 FBG):
 - Einzelkaufmann, OHG, KG, OEG, KEG, AG, GmbH, Erwerbs /WirtschaftsGen, Sparkassen, Privatstiftungen, sowie (laut Gesetz) ua ORF, ÖBB
- was muss eingetragen werden (§ 3 FBG):
 - Firmenbuchnummer (FN)
 - FIRMA
 - Rechtsform
 - Sitz & maßgebliche Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen
 - Geschäftszweig
 - Gründungstag
 - Name und Geburtstag des Einzelkaufmanns / der vertretungsbefugten Personen, Prokuristen, ...

.was bringt's ?

■ Vertrauensschutz

- das FB ist ein öffentliches Register, jeder kann Einsicht nehmen (rechtliches Interesse muss NICHT nachgewiesen werden)
- positive Publizität: Schutz des Eintragungspflichtigen, sobald er die Eintragung vorgenommen hat
- negative Publizität: Schutz Dritter, welche auf die Richtigkeit der Eintragung vertrauen

:die FIRMA

- geregelt insb in den §§ 17-37 HGB, Sondervorschriften im GmbHG, AktG, ...
- ≠ Unternehmenskennzeichen (kennzeichnet das Unternehmen)
- ≠ Marke (schützen Waren & Dienstleistungen, aber auch FIRMA kann als Marke geschützt werden. Muss im Markenregister eingetragen werden)

.begriff & arten

■ Begriff:

- FIRMA = der Name eines Kaufmanns, unter welchem er im Handel Geschäfte betreibt (= Handelsname des Kaufmanns)
- bezeichnet den Unternehmensträger und NICHT das Unternehmen
- nur **Vollkaufmann** darf eine FIRMA führen

■ Arten:

■ **Personenfirma**

- bürgerl Name des Einzelkaufmanns oder mindestens eines Gesellschafters

■ **Sachfirma**

- Unternehmensgegenstand

■ **Gemischte Firma**

Firmenkern - Firmenzusatz

.grundsätze des firmenrechts

- **Firmenwahrheit**
 - Firma darf nicht irreführend sein bzw. Verwechslungen ermöglichen
- **Firmenkontinuität** (=Ausnahme von Firmenwahrheit bzgl des Firmenkerns)
 - alter Name darf fortgeführt werden („good will“)
- **Firmeneinheit**
 - nur eine FIRMA für ein und das selbe Unternehmen möglich
- **Firmenausschließlichkeit**
 - jede neue Firma muss sich von an dem selben Ort bestehenden Firmen deutlich unterscheiden
- **Firmenöffentlichkeit**
 - Eintragung im Firmenbuch, Verpflichtung zur Eintragung von Änderungen

.schutz der firma

- öffentlichrechtlicher Schutz:
 - Zwangsstrafen bei Gebrauch nicht zustehender Firmen (auf Briefkopf, Website, etc). Strafe und Unterlassung sind durch Gericht anzuordnen.
 - amtswegige Löschung unzulässiger Eintragungen
- privatrechtlicher Schutz:
 - Unterlassungsanspruch, wenn ein anderer die eigene Firma unbefugt gebraucht
 - Grundlagen:
 - Namensrecht
 - Markenrecht
 - Wettbewerbsrecht

... end of part I

2004 (C) wolfram proksch